

# Todesstrafe in Japan: Ein schlechtes Gewissen in der internationalen Gemeinschaft

Von Prof. Dr. Shinichi Ishizuka, Kyoto

## I. Einleitung

Am 28. Juni 1993 hielt ich in Göttingen einen Vortrag mit dem Titel „Todesstrafe und lebenslange Freiheitsstrafe in Japan: Zur utilitaristischen Basis ihrer Abschaffung“<sup>1</sup>, darin habe ich die Theorien von zwei größeren Abolitionisten als ich es bin, *Beccaria* und *Bentham*, analysiert, das Lebach-Urteil<sup>2</sup> zitiert, und am Schluss meinen Vortrag wie folgt zusammengefasst:

Um beide inhumanen Strafen (Todesstrafe und lebenslange Freiheitsstrafe) gleichzeitig in Japan abzuschaffen, müssen wir über eine Alternative zur Todesstrafe nachdenken. Daher dürfen wir auch die Frage der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht unberücksichtigt lassen. Wenn die Gesellschaft die Resozialisierung im Strafvollzug wirklich ernst nähme, und wenn damit auch die Menschenwürde und die Freiheitswerte höher geachtet würden, wäre die Abschaffung von beiden Sanktionen nicht aussichtslos.<sup>3</sup>

## II. Todesstrafe in Japan<sup>4</sup>

### 1. Eine kurze Geschichte der Todesstrafe

Bekanntlich hat Japan vor mehr als 100 Jahren das europäische Rechtssystem rezipiert. Nachdem der französische Rechtsberater, *Boasonade de Fontarabie* (1825-1910) viel zur Abfassung der Entwürfe eines BGB, eines StGB und einer StPO beigetragen hatte, traten von diesen nur das StGB und die StPO in Kraft. Der japanische Kodifikationsstreit verhinderte die Verabschiedung des BGB-Entwurfs. Daraufhin haben deutsche Rechtsberater und ihre Schüler in einer neuen Kodifikation der sechs grundlegenden Gesetze auf verschiedenen Ebenen eine vielfältige und wichtige Rolle gespielt. Vor allem handelt es sich dabei um das japanische Reichsverfassungsgesetz vom 11.2.1889. Unter dem herrschenden Einfluss der deutschen Rechtswissenschaft wurde auch das japanische StGB von 1907<sup>5</sup> erarbeitet.

Im Zweiten Weltkrieg wurde das moderne japanische Rechtssystem stark beschädigt. Die neue Verfassung, deren

Grundnormen Demokratie, Menschenrechte und Frieden sind, ist am 3.5.1948 unter dem Einfluss der amerikanischen Besatzungsmacht in Kraft getreten. Die StPO wurde nach dem Krieg zum großen Teil reformiert. Das StGB hingegen wurde nur in seinen bisher als militaristisch oder nationalistisch charakterisierten Teilen verändert.<sup>6</sup>

Doch trotz der materiell-rechtlichen und theoretischen Ähnlichkeit der beiden Rechtssysteme erscheint mir die Rechtspraxis in Deutschland und Japan sehr verschieden. Vor allem bezüglich des Themas Todesstrafe haben beide Staaten nach dem Zweiten Weltkrieg unterschiedliche Wege verfolgt. Um die Todesstrafe abzuschaffen, hat die Bundesrepublik über den parlamentarischen Rat eine Gesetzgebungslösung über das Grundgesetz gewählt, während der Gesetzgeber in Japan die Todesstrafe nicht abgeschafft hat. Dennoch wurde die Anzahl der Verurteilungen und Hinrichtungen verglichen mit der Vorkriegszeit drastisch reduziert.

### 2. Todesstrafe im JStGB

Das japanische Strafgesetzbuch (JStGB) sieht sechs Hauptstrafen und zwei Nebenstrafen vor, dies sind: Todesstrafe, Zuchthausstrafe (Freiheitsstrafe mit Arbeitspflicht), Gefängnisstrafe (d.h. Inhaftierung ohne Arbeitspflicht), Geldstrafe, Haft (kurze Freiheitsstrafe) und Geldbuße (d.h. eine kleine Geldstrafe), sowie Einziehung und Nachtrag (§§ 10 und 11 JStGB).

Die Freiheitsstrafe kann entweder lebenslanglich oder zeitlich befristet verhängt werden. Die zeitige Freiheitsstrafe ist derzeit auf 20 Jahre begrenzt. Wenn jemand mehr als zwei Verbrechen begeht, kann er demgegenüber zu einer Freiheitsstrafe von bis zu 30 Jahren verurteilt werden. Deswegen ist die Obergrenze der zeitigen Freiheitsstrafe eigentlich 30 Jahre.<sup>7</sup> Bei lebenslanger Freiheitsstrafe kann der Insasse provisorisch auf Bewährung entlassen werden, wenn er mindestens 10 Jahre bei guter Führung inhaftiert war. De facto müssen diese Häftlinge aber mehr als 20 Jahre absitzen, weil die lebenslange Freiheitsstrafe schwerer als die zeitige sein soll. Ferner können nicht alle lebenslanglich Inhaftierten entlassen werden. Daher kann man auch so genannte „echte Lebenslängliche“, die keine Chance auf eine bedingte Aussetzung des Strafrests haben, in japanischen Gefängnissen finden.

<sup>1</sup> Ich habe von 1992 bis 1993 an der Universität Göttingen am Lehrstuhl von Prof. Dr. Dr. h.c. *Hans-Ludwig Schreiber* geforscht. Der Vortrag wurde in *Kitakyushu, University Journal of Law and Political Science*, Vol. 22, No. 1, p.147-180 veröffentlicht.

<sup>2</sup> BVerfGE 35, 202, 235 ff.

<sup>3</sup> *Ishizuka* (Fn. 1), S.148.

<sup>4</sup> Über die Todesstrafe in Japan haben *Miyazawa*, Die Todesstrafe in Japan in: *Haft, et. al.* (Hrsg.), *Festschrift für Arthur Kaufmann zum 70. Geburtstag*, 1993, S.729 ff. und *Schmidt*, Die Todesstrafe in Japan, 1996, schon genauere Darstellungen angefertigt. Deswegen möchte ich hier nur einen Grundriss über die Todesstrafe wiedergeben.

<sup>5</sup> *Kusano/Sugiura/Bartel*, *Japanische Strafgesetze*, Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, Nr.44, 1927.

<sup>6</sup> *Saito/Nishihara*, Das geänderte Japanische Strafgesetzbuch vom 10. August 1953, Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung Nr. 65, 1954.

<sup>7</sup> Bevor das Strafrechtsänderungsgesetz vom 1. Januar 2005 in Kraft trat, war die zeitliche Freiheitsstrafe auf 15 Jahre begrenzt. Wenn jemand mehr als zwei Verbrechen beging, konnte er demgegenüber zu einer bis zu 20-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt werden. Deshalb betrug die Obergrenze der zeitigen Freiheitsstrafe bis zum Ende 2004 20 Jahre.

Das Gesetz droht derzeit in Japan bei achtzehn Straftaten die Todesstrafe an. Dazu gehören zwölf Tatbestände im JStGB vom 24.4.1907. Diese sind Mord (§ 199), Raub und Vergewaltigung mit Todesfolge (§§ 240 und 241), vorsätzliche Zerstörung bewohnter Gebäude (§ 108), Verbrechen gegen den Staat, darunter Aufruhr (§ 77 Nr.1) und die militärische Zerstörung eines fremden Staates (§§ 81 und 82), sowie bestimmte qualifizierte Gefährdungsdelikte mit Todesfolge (§§ 117 Abs. 1, 126 Abs. 2, 127 und 146 S. 2). Außerdem sehen sechs weitere Nebengesetze verschiedene mit dem Tod bedrohte Straftaten vor, dies sind: Sprengstoffanschlag mit Beschädigungsabsicht, Totschlag im Zweikampf, Flugzeugentführung mit Todesfolge, vorsätzliche Störung des Flugzeugverkehrs mit Todesfolge, vorsätzlich Tötung einer Geisel und schließlich Organisierte Kriminalität. Die obligatorische Todesstrafe ist lediglich für Anstiftung zur Aggression durch eine fremde Macht (§ 81) vorgeschrieben. Bei allen anderen Tatbeständen können die Gerichte auch auf Freiheitsstrafe erkennen.

### 3. Verurteilung und Hinrichtung

Ich möchte die Reduzierungstendenzen der Anwendung der Todesstrafe durch empirische Daten nachweisen. Wie *Tabelle 1* und *Grafik 1* zeigen, wurden von 1945 bis 2004 insgesamt 751 Menschen zum Tode verurteilt, was einen Jahresdurchschnitt von 12,5 bedeutet. Die Anzahl der Hinrichtung beträgt insgesamt 630 und ergibt einen Jahresdurchschnitt von 10,7.

Um die Tendenz deutlicher zu machen, zeige ich Ihnen eine Fünfjahresgrafik von 1950 bis 2004 (*Tabelle 2*) und (*Grafik 2*). Die Anzahl der Todesurteile verringerte sich wie man sehen kann. Danach war sie ab den 1960ern  $5 \pm 2$ . Trotz dieser Tendenz wurden im Jahr 2004 15 Personen zum Tode verurteilt. Niemand kann derzeit die Ursache für einen derart drastischen Anstieg nennen.

*Tabelle 3* und *Grafik 3* zeigen Ihnen die Anzahl der Hingerichteten ebenfalls in Fünfjahresabständen von 1945 bis 2004. Die vorliegenden Zahlen belegen, mit kleinen Ausnahmen, bis zum Jahr 1994 eine Reduzierung der Hinrichtungen. Zwischen 1995 und 1999 steigerte sich die Zahl der Hinrichtungen allerdings auf mehr als fünf pro Jahr. Dies ist jedoch kein Anzeichen eines Anstiegs, weil derzeit die Anzahl der Todeszelleninsassen insgesamt nur etwa sechzig beträgt. In der nahen Zukunft jedoch wird sie sich aber vermehren, weil zunehmend Todesurteile von Landgerichten rechtskräftig werden.

### 4. Wende in der Kriminalpolitik

Japan hat nach dem Zweiten Weltkrieg im Großen und Ganzen ein mildes Strafsystem etabliert, weil die Situation von Kriminalität und innerer Sicherheit relativ stabil war. Der Mythos, „Japan ist der sicherste Staat in der ganzen Welt“ war weit verbreitet. Dies endete am 20.3.1995. An diesem Tag verübte die Aum-Sekte einen schrecklichen Terroranschlag in der U-Bahn im Zentrum der japanischen Hauptstadt Tokyo. Zwar hat die Regierung schon vor diesem Anschlag eine härtere Kriminalpolitik begonnen. Aber diesen Terrorakt nahm die Liberaldemokratische Partei (LDP) und die Regierung zum Anlass, deren Verwirklichung zu beschleunigen.

Dabei wurden folgende Schwerpunkte hervorgehoben: (1) Bekämpfung der organisierten Kriminalität; (2) Kriminalisierung von Drogenabhängigen; (3) Bestrafung von jugendlichen Nonkonformisten; (4) Opferschutz; und schließlich (5) härtere Bestrafung von Sexualstraftätern.

Diese Schwerpunkte hatten folgende Auswirkungen: (1) Ausweitung der Ermittlungsmethoden (Telefonüberwachung, Überwachungskamera usw.); (2) Beschleunigung des Strafverfahrens; (3) personelle Verstärkung der Polizei; (4) Neubau und Privatisierung von Strafvollzugsanstalten als Maßnahme gegen deren Überbelegung und (5) Erhöhung der zeitlichen Obergrenzen von Strafmaßen und Verlängerung von Verjährungsfristen.

Das Justizministerium hat infolge dessen im Parlament ein Strafrechtsänderungsgesetz eingebracht, das am 8.12.2004 beschlossen wurde und am 1.1.2005 in Kraft trat. Es beinhaltet folgende Punkte: (1) Anhebung der Obergrenze der zeitlichen Freiheitsstrafe von 15 auf 20 Jahre bei Tateinheit und von 20 auf 30 Jahre bei Tatmehrheit; (2) Härtere Bestrafung von Delikten gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung und die körperliche Unversehrtheit; (3) Verlängerung der Verjährungsfristen.

In Folge der kriminalpolitischen Änderungen kam es zu einer Überbelegung der Justizvollzugsanstalten. Die Überbelegungsrate beträgt derzeit ca. 7% (*Grafik 4*).

## III. Neue Dimension der Abschaffung der Todesstrafe auf internationaler Ebene

### 1. Internationale Situation

In der ganzen Welt haben derzeit 79 Staaten die Todesstrafe für alle Verbrechen abgeschafft, 15 haben sie für alle Verbrechen außer zu Kriegszeiten abgeschafft und 23 Staaten haben während der letzten zehn Jahre die Todesstrafe nicht mehr vollstreckt. Insgesamt haben somit 117 Staaten die Todesstrafe de lege oder de facto abgeschafft. Demgegenüber besteht sie in 78 Staaten derzeit weiter, wobei die Anzahl der Hinrichtungen ungleichmäßig verteilt ist. 84% aller Hinrichtungen wurden in China, dem Iran, den USA und Vietnam durchgeführt.<sup>8</sup>

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte aus dem Jahr 1966 hat zwar die Todesstrafe nicht ausgeschlossen, sie aber auf schwerste Verbrechen und auf Taten Erwachsener beschränkt. Das Zweite Fakultativprotokoll von 1989 schreibt vor, dass niemand mehr hingerichtet werden darf.

### 2. Europarat und EU Parlament

Europa ist schon weitestgehend zu einem todesstrafenfreien Rechtsraum geworden. Das Protokoll Nr.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, das 1985 in Kraft getreten ist und 1988 durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde, bestimmt in Artikel 1 lapidar: „Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt werden.“ Der Entwurf einer europäischen Verfassung, der vom

<sup>8</sup> Die Daten wurden aus der Untersuchung von Amnesty International zitiert.

Europäischen Konvent im Konsensverfahren am 13.06 und am 10.7.2003 angenommen wurde, regelt in Art. II-2 (2) (Recht auf Leben): „Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.“

Der Europarat hat im Jahr 2001 beschlossen, dass die USA und Japan als Beobachter geeignete Maßnahmen zur Abschaffung der Todesstrafe ergreifen müssen. Wenn bis zum 1.1.2003 keine Fortschritte ersichtlich würden, sollte der Rat ihren Beobachterstatus (Observer-Status) überprüfen.<sup>9</sup>

### 3. „Innocence“- und „Moratoriums“-Projekte in den USA

In den USA kennen 38 Bundesstaaten, die Bundesebene und das Militärgesetz die Todesstrafe. Viele Insassen der Todesstrafe sind fehlerhaft verurteilt, wie sich aus der Arbeit von Todesstrafegegnern ergibt. Eine erste wichtige Gruppe, die in den USA gegen die Todesstrafe arbeitet ist das „Innocence“-Projekt. Dieses wurde durch die NPO (non-profit organization) Centurion Ministries (CM), organisiert. Zunächst gründeten zwei sehr berühmte Strafverteidiger, *Barry Scheck* und *Peter Neufeld*, sowie ein paar anonyme Law School Studenten im Jahr 1983 in Princeton, New Jersey, eine NGO für die Rechte unschuldiger Häftlinge. Danach entwickelte sich das Projekt auch in New York, Wisconsin, und Seattle. Heute bestehen Gruppen in den meisten Bundesstaaten mit Ausnahme von Hawaii, North und South Dakota. Mehr als 14 Insassen wurden in Folge dessen freigesprochen und damit entlassen.<sup>10</sup>

Daneben hat das „Northwestern University Center on Wrongful Convictions“ in Chicago, Illinois fälschlich verurteilte Insassen gefunden. Dies führte dazu dass der Gouverneur von Illinois, George Leian, im Januar 2000 den Vollzug der Todesstrafe untersagte. Im Januar 2003 wurden vier zum Tode verurteilte Gefangene wegen Unschuld amnestiert, und 167 Todeskandidaten zur Freiheitsstrafe begnadigt.<sup>11</sup>

Die Amerikanische Juristen Vereinigung (American Bar Association, ABA) hat 2001 ein Todesstrafen-„Moratoriums“-Projekt (Death Penalty Moratorium Implimentation Project) begonnen, um die Moratoriumsidee in den Vereinigten Staaten zu verbreiten. Das Projekt wird als „A Study of How

States' Death Penalty Systems Comport with Minimum Standards Designed to Protect Due Process und Fairness“ durch die Europa-Kommission mit insgesamt 855.485 EUR finanziert.<sup>12</sup> Prof. Dr. *Franklin Zimring* kommentierte dies mit den Worten: „The ending of the game starts“.<sup>13</sup>

## IV. Neue Dimension der Abschaffung der Todesstrafe in Japan

### 1. Der „Moratoriums“-Gesetzentwurf im Parlament

Im Februar 2001 haben Mitglieder des Europarats Japan besucht, um die dortige Todesstrafe zu untersuchen. Danach hat eine überparteiliche Gruppe von Abgeordneten im Juli ein Seminar zur Todesstrafenabschaffung veranstaltet. Diese Gruppe bereitet derzeit einen Gesetzentwurf für ein Todesstrafenmoratorium vor, indem sie folgendes vorschlägt:

- (1) Einführung einer neuen lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Chance auf Entlassung (Life imprisonment without parole);
- (2) Einrichtung einer besonderen Kommission zur Todesstrafe im Parlament;
- (3) Ein Moratorium von Hinrichtungen ;
- (4) Neues Begnadigungssystem für zum Tode Verurteilten.

### 2. Vorschläge der Japanischen Juristenvereinigung

Die Japanese Federation of Bar Associations (JFBA) hat am 22.11.2002 zum ersten Mal einen Vorschlag zur Todesstrafe veröffentlicht der folgendes beinhaltet:

- (1) Verbesserung des Strafverfahrens bei Todesstrafe unter Einschluss des Wiederaufnahmeverfahrens;
- (2) Beginn der Diskussion in der JFBA, ob die Todesstrafe abgeschafft wird oder nicht; Ausweitung der Diskussion auf die gesamte Nation;
- (3) Verwirklichung der Informationsfreiheit über die Todesstrafe;
- (4) Vorschlag einer anderen Strafe als Alternative zur Todesstrafe;
- (5) Unterstützung der Opfer und ihrer Angehörigen, Wiedergutmachung und Rechtshilfe.

### 3. Das japanische „Innocence“-Projekt

Im Oktober 2004 hat die JFBA ein Symposium zur Todesstrafe in Miyazaki veranstaltet, an dem ich als Gutachter teilgenommen habe. Ich habe eine Konzeption eines japanischen „Innocence“-Projekt vorgeschlagen, wonach Professoren und Strafverteidiger sowie Law School Studenten zusammenarbeiten, um Akten von zum Tode Verurteilten von 1945 bis heute zu untersuchen und zu analysieren. Die Gesamtzahl dieser Urteile beträgt mehr als 700. Aus diesem Grund haben wir zunächst experimentell mit Fällen seit den 90er Jahren begonnen, die bereits als fehlerhaft verdächtig

<sup>9</sup> Vgl. *Rosenau*, ZIS 2006, 338 ff. (in dieser Ausgabe); Council of Europe Publishing, *The Death Penalty Beyond abolition*, 2004. Es ist bemerkenswert, dass auf dem World Congress of Criminology vom 8.-11. August 2005 in Philadelphia die Todesstrafe das Thema der ersten Hauptabteilung war, auf dem *Franklin Zimring* (California) über „Capital Punishment Mass Imprisonment: Does American Exceptionalism Have a Future?“, *Evi Girling* (Keele) über „The Cultural Lives of the Death Penalty in Europe: Identity, Disjunctures and the Politics of Abolition“ und *Mu Wang* (China) über „Reforms in the Criminal Justice System in China: Advances in Exploration“ Vorträge hielten.

<sup>10</sup> Vgl. *Scheck/Neufeld/Dwyer*, *Actual Innocence*, 2003; <http://www.innocenceproject.org>.

<sup>11</sup> <http://www.law.northwestern.edu-Center> on Wrongful Conviction: Northwestern Law.

<sup>12</sup> <http://www.abanet.org/moratorium/>.

<sup>13</sup> *Zimring*, *The Contradictions of American Capital Punishment*, 2003.

werden. Auf diesem Weg haben wir bereits ein paar problematische Fälle gefunden.<sup>14</sup>

Wenn wir fehlerhafte Todesurteile fänden, dürften wir mit einiger Berechtigung die Abschaffung der Todesstrafe und ein Moratorium fordern, weil wir die Unrechtsstaatlichkeit und die Ungerechtigkeit des Systems der Todesstrafe in Japan mit konkreten Daten und rationalen Argumenten nachweisen könnten.

#### **IV. Zwischenbilanz: Wenn Japan ein Mitglied der EU wäre**

Als ich am 29.3.1993 in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung eine Nachricht gefunden hatte, die lautete: „In Japan ist zum ersten Mal seit drei Jahren wieder die Todesstrafe vollstreckt worden.“, was das Nachrichtenmagazin der Spiegel als „Blutiger Freitag“ bezeichnete, war ich traurig. „Das System der Todesstrafe bedeutet ein schlechtes Gewissen für die Japaner.“ Ich habe damals geträumt: „Wenn Japan ein Mitglied der EU wäre, könnten wir zusammen mit den europäischen Kolleginnen und Kollegen die Todesstrafe abschaffen.“<sup>15</sup>

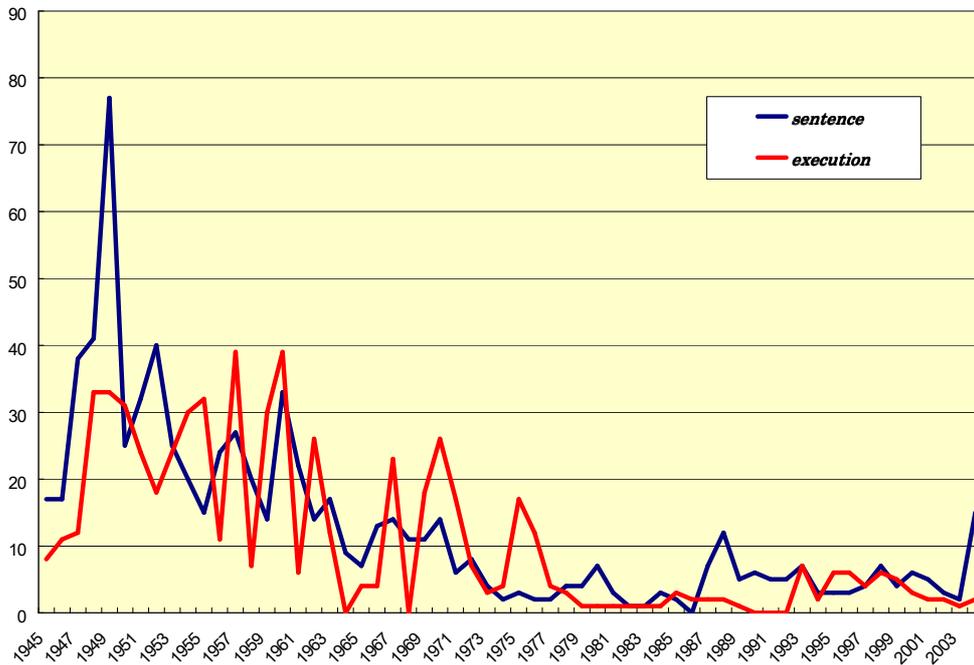
Japan ist quasi ein Mitglied der EU. Im Dezember 2005 werden in Tokyo die Europäische Kommission, die ABA und die JFBA einen internationalen Kongress über die Todesstrafe und Menschenrechte (International Leadership Congress on Capital Punishment and Human Rights) veranstalten. Um meinen Traum der Abschaffung der Todesstrafe zu verwirklichen, kann ich hier in Gießen einen ersten und wichtigen Schritt gehen.

---

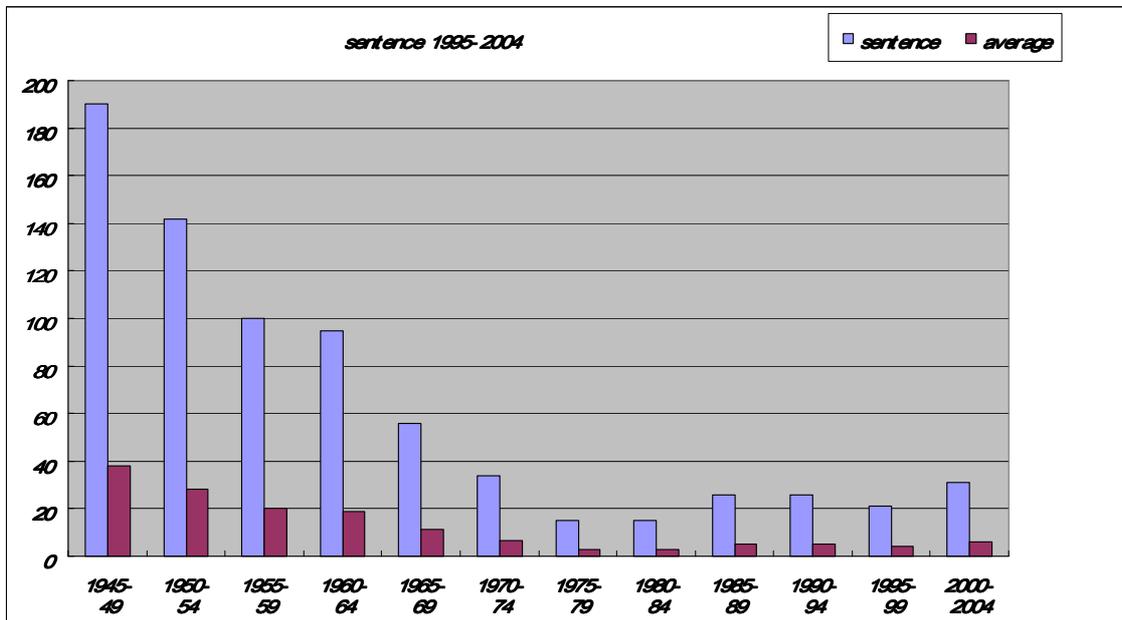
<sup>14</sup> <http://www.truthinjustice.org/>.

<sup>15</sup> *Herta Däubler-Gmelin*, ehemalige Bundesministerin der Justiz hat bei ihrem Vortrag über „Die Abschaffung der Todesstrafe als Grundentscheidung unserer Verfassung“ (Berlin, 3.12.1999) gesagt. „Lassen Sie uns weiter gemeinsam weltweit für eine Ächtung und Abschaffung der Todesstrafe eintreten.“

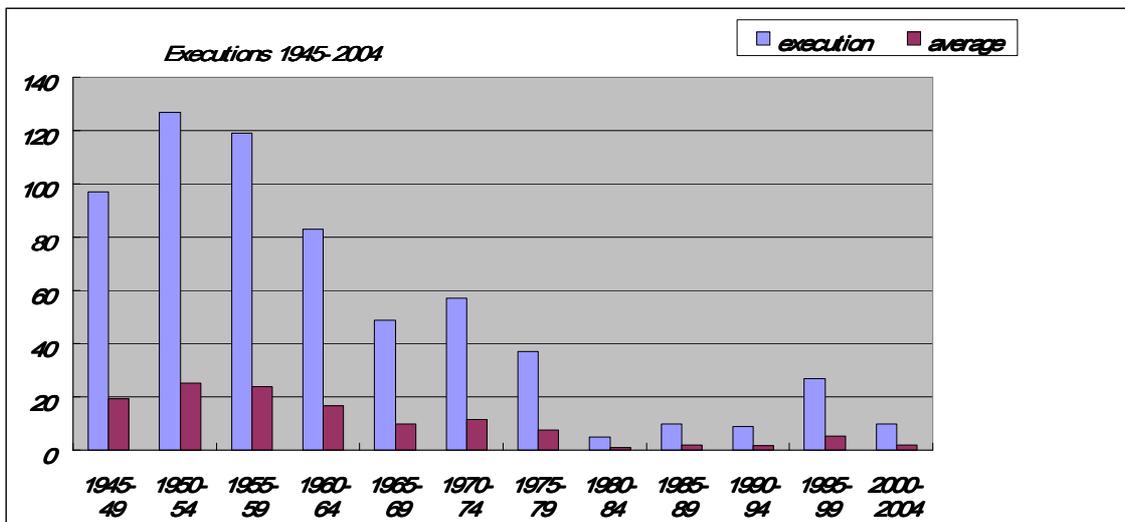
Grafik 1: Die Zahlen von Verurteilungen zur Todesstrafe und Hinrichtungen (1945-2004)



Grafik 2: Die Anzahl der Verurteilungen zur Todesstrafe in jeweils fünf Jahren (1945-2004)



Grafik 3: Die Anzahl von Hinrichtungen in jeweils fünf Jahren (1945-2004)



Grafik 4: Inhaftierungen (1950-2004)

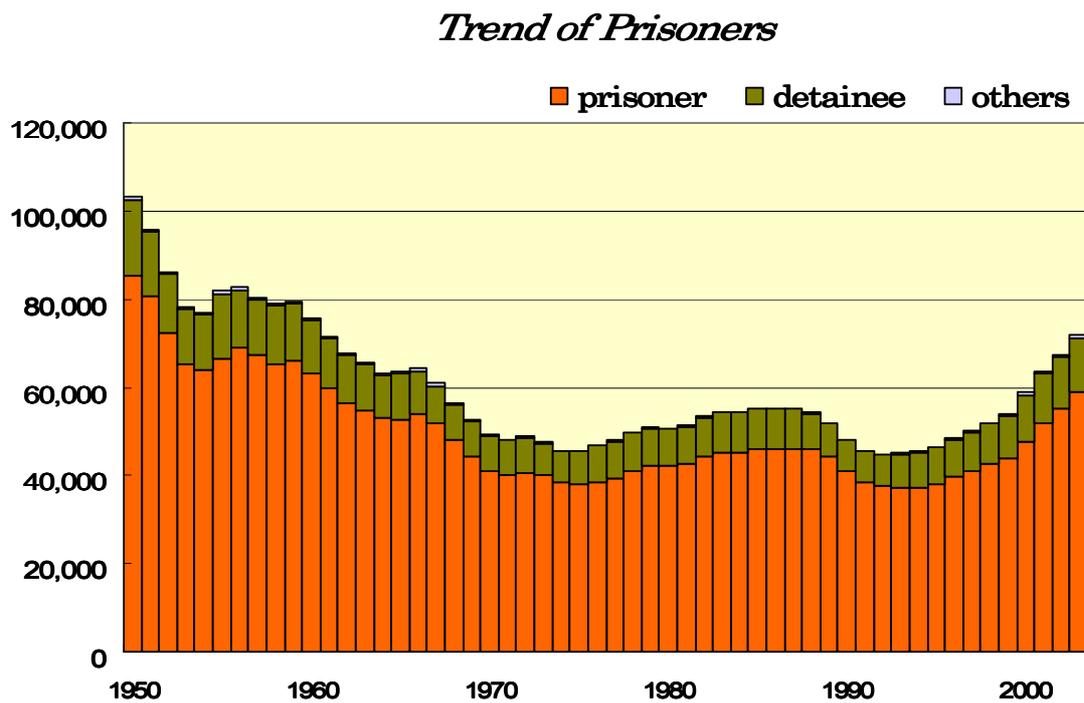


Tabelle 1: Todesstrafe (1945-2004)

	<i>Verurteilte</i>	<i>Exekution</i>
1945	17	8
1946	17	11
1947	38	12
1948	41	33
1949	77	33
1950	25	31
1951	32	24
1952	40	18
1953	25	24
1954	20	30
1955	15	32
1956	24	11
1957	27	39
1958	20	7
1959	14	30
1960	33	39
1961	22	6
1962	14	26
1963	17	12
1964	9	0
1965	7	4
1966	13	4
1967	14	23
1968	11	0
1969	11	18
1970	14	26
1971	6	17
1972	8	7
1973	4	3
1974	2	4
1975	3	17
1976	2	12

1977	2	4
1978	4	3
1979	4	1
1980	7	1
1981	3	1
1982	1	1
1983	1	1
1984	3	1
1985	2	3
1986	0	2
1987	7	2
1988	12	2
1989	5	1
1990	6	0
1991	5	0
1992	5	0
1993	7	7
1994	3	2
1995	3	6
1996	3	6
1997	4	4
1998	7	6
1999	4	5
2000	6	3
2001	5	2
2002	3	2
2003	2	1
2004	15	2
<i>insgesamt</i>	<i>751</i>	<i>630</i>
<i>Durchschnitt</i>	<i>12.5</i>	<i>10.5</i>

Tabelle 2: Die Anzahl von Todesurteilen in jeweils fünf Jahren (1945-2004)

	<i>Verurteilte</i>	<i>Durchschnitt</i>
1945-49	190	38
1950-54	142	28.4
1955-59	100	20
1960-64	95	19
1965-69	56	11.2
1970-74	34	6.8
1975-79	15	3
1980-84	15	3
1985-89	26	5.2
1990-94	26	5.2
1995-99	21	4.2
2000-2004	31	6.2
<i>total</i>	751	12.5

Tabelle 3: Anzahl von Hinrichtungen in jeweils fünf Jahren (1945-2004)

	<i>Exekution</i>	<i>Durchschnitt</i>
1945-49	97	19.4
1950-54	127	25.4
1955-59	119	23.8
1960-64	83	16.6
1965-69	49	9.8
1970-74	57	11.4
1975-79	37	7.4
1980-84	5	1
1985-89	10	2
1990-94	9	1.8
1995-99	27	5.4
2000-2004	10	2
<i>total</i>	630	10.5